

Schöffenperiode 2019 – 2023

Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafjustiz an den Amtsgerichten und Landgerichten. Sie stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern und sind ebenso unabhängig. Während der Hauptverhandlung üben sie das Richteramt in vollem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus.

Die Städte und Gemeinden sind aufgefordert, aus ihrem Bereich Schöffen und Jugendschöffen vorzuschlagen. Dabei wird die Suche nach Schöffen von der Verwaltungsgemeinschaft Aßling betreut, während die Suche nach Jugendschöffen vom Jugendamt durchgeführt wird.

Die Wahl der Schöffen für die nächste Amtsperiode 2019 – 2023 läuft in einem zweistufigen Verfahren ab.

1. Zunächst erstellen die Gemeinden ab Januar 2018 anhand der eingehenden Bewerbungen eine Vorschlagsliste der wählbaren Bürgerinnen und Bürger. Der endgültige Beschluss über die Vorschlagsliste wird vom jeweiligen Gemeinderat gefasst.
2. Aus der vom Gemeinderat beschlossenen Vorschlagsliste trifft dann der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht die endgültige Auswahl. Wer nicht auf der Vorschlagsliste der Gemeinde steht, kann auch nicht zum Schöffen gewählt werden. Die Benachrichtigung der zum Haupt- bzw. Hilfsschöffen ernannten Personen erfolgt durch das Amtsgericht.

Voraussetzungen für die Bewerbung als Schöffe:

- Deutsche Staatsbürgerschaft
- Mindestalter 25 Jahre und Höchstalter 69 Jahre zum Beginn der Amtsperiode ab 01.01.2019.
- Wohnsitz in der Gemeinde Aßling, Emmering, oder Frauenneuharting
- gesundheitliche Eignung (d.h. längeres Sitzen in den Verhandlungen, Fähigkeit der Verhandlung konzentriert zu folgen)
- ausreichende Beherrschung der Deutschen Sprache in Wort und Schrift
- es darf kein Vermögensverfall eingetreten sein (z.B. Privatinsolvenz)

Juristische Kenntnisse sind für die Tätigkeit als Schöffe nicht erforderlich.

Wann Personen nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, bzw. dürfen ergibt sich aus § 32 ff Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Daraus ist hervorzuheben, dass Personen, die in der Amtsperiode (2014 bis 2018) und in der Amtsperiode davor (2009 bis 2013) als Schöffe tätig sind und waren, für die kommende Amtsperiode nicht wieder als Schöffe wählbar sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG).

Schöffen erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt. Sie haben aber nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz Anspruch auf die Entschädigung von Nachteilen, die durch ihre Heranziehung entstanden sind. So erhalten Sie z. B. eine Entschädigung für Verdienstaussfall, Zeitversäumnis und Fahrtkosten.

Weitere Informationen zur Entschädigung der Schöffen finden Sie im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz und der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (Landesverband Bayern e.V.).

Das Bewerbungsformular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der jeweiligen Gemeinde finden Sie unten unter Downloads.

Bewerbungsschluss ist der 16. März 2018.

Ansprechpartner in der Verwaltungsgemeinschaft Aßling ist Herr Warta, Telefon 08092-819436.

Downloads

Schöffen-Bewerbung-Assling + merkblatt_schoeffen.pdf (als Seite 2)

Schöffen-Bewerbung-Emmering + merkblatt_schoeffen.pdf (als Seite 2)

Schöffen-Bewerbung-Frauenneuharting + merkblatt_schoeffen.pdf (als Seite 2)

Weiterführende Links

Informationen des Staatsministeriums der Justiz

<https://www.justiz.bayern.de/service/schoeffen/>

Informationen des Landesverbandes der Schöffinnen und Schöffen

<http://www.schoeffen-bayern.de/html/schoeffenwahl.html>